

lichen aus der Verbindlichkeit herauskommen, mithin so, als ob er für den Aussteller intervenirt habe.

Königl. Commissar D. Einert: Es läßt sich wohl denken, daß die Intervention auch nicht zu Ehren Jemandes geschieht, und wenn nichts weiter dasteht, als der Ausdruck: daß ein gewisser A. intervenirt hat, so muß man annehmen, daß der Intervenient wenigstens keinen Regressanspruch begründen wollen. Auf jeden Fall muß, wenn die Intervention zu Ehren Jemandes geschehen soll, dieses erklärt werden. Man kann nicht annehmen, daß es weiter nichts bedürfe, als zu erklären, daß man intervenire.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation verwendet sich für eine neue Fassung des Paragraphen, die in den Worten enthalten ist: „Durch die Ehrenzahlung werden alle Wechselverbundene, welche nach demjenigen, zu dessen Ehren gezahlt wird, in die Wechselverbindlichkeit getreten sind, vom Regresse frei.“ Ich frage: ob Sie hierin der Deputation beitreten? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Zweitens frage ich: ob Sie den genehmigten §. 208 noch durch den Zusatz vervollständigen wollen, der in den Worten enthalten ist: „Sollte weder aus dem Wechsel, noch aus dem Proteste hervorgehen, zu wessen Ehren die Zahlung geleistet worden ist, so wird bei der Intervention eines in einer Nothadresse genannten Ehrenzahlers der Schreiber dieser Adresse, sonst aber der Aussteller als derjenige angesehen, zu dessen Ehren die Zahlung erfolgt sei.“? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 209.

Eine geleistete Ehrenzahlung gewährt die Regressrechte wider den Honoraten und alle Vormänner desselben. Der Intervenient kann diese Vormänner mit gänzlicher Uebergehung seines Honoraten angreifen, behält aber, wenn solches geschehen, das Recht der Variation bis zu dem Honoraten abwärts.

Der Hauptbericht bemerkt zu §. 209:

Die jenseitige Deputation ist der Meinung, daß der zweite Satz des Paragraphen nicht ganz deutlich sei, und schlägt folgende Fassung desselben vor:

„Der Intervenient kann auch diese Vormänner mit gänzlicher Uebergehung seines Honoraten angreifen, ohne dadurch des Anspruchs an denselben verlustig zu werden.“

Man giebt zu, daß dies deutlicher ist; es scheint jedoch nicht ganz vollständig zu sein. Man vermißt nämlich den Satz: daß dem Intervenienten auch das Recht der „Variation“ unter den Vormännern des Honoraten, diesen Letztern selbst mit eingeschlossen, zustehet. Man schlägt also der Kammer vor, den Änderungsantrag der jenseitigen Deputation zwar anzunehmen, jedoch mit dem auch von den Herren Regierungscommissarien genehmigten Zusätze:

„auch behält er das Recht der Variation zwischen allen ihm des Regresses halber verpflichteten Personen.“

Präsident v. Carlowitz: Für den zweiten Satz dieses Paragraphen ist auf Seite 214 des Hauptberichts (s. vorstehend) eine andere Fassung gegeben worden. Ich frage die Kammer: ob sie nach Anrathen ihrer Deputation für den zweiten Satz diese neue Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Weiter frage ich: ob sie auch noch den Zusatz hinzufügen wolle: „auch behält er das Recht der Variation zwischen allen ihm des Regresses halber verpflichteten Personen.“? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Drittens frage ich: ob die Kammer in dieser modificirten Weise §. 209 selbst annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 210.

Der Inhaber eines Wechsels zur Verfallzeit muß die Ehrenzahlung annehmen. Die Weigerung, solches zu thun, ist verpönt durch den Verlust der Regressrechte, welche ihm wider die Nachmänner des Honoraten zugestanden haben würden.

Zu §. 210 ist im Hauptberichte nichts erwähnt. Im Nachberichte aber ist dazu Folgendes bemerkt:

Er ist von der zweiten Kammer in folgender Maasse angenommen worden:

„Der Inhaber eines Wechsels zur Verfallzeit muß die Ehrenzahlung annehmen. Die Weigerung, solches zu thun, ist verpönt durch den Verlust der Regressrechte, welche ihm wider den Honoraten und dessen Nachmänner zugestanden haben würden.“

So wenigstens geht der Beschluß der zweiten Kammer aus Seite 293 der Protocolle hervor, anders freilich aus Seite 840 und 841 der Mittheilungen. Nach diesen nämlich würde der Satz lauten:

„Der Inhaber — annehmen. Außerdem verliert er die Regressrechte, welche ihm wider die Nachmänner des Honoraten zugestanden haben würden.“

Der Unterschied des Sinnes beider Fassungen ist augenscheinlich sehr groß. Denn während nach der letztern der Regress nur gegen die Nachmänner des Honoraten verloren geht, gegen den Honoraten selbst aber dem Wechselinhaber verbleiben soll, fällt er nach der erstern nicht nur gegen die Nachmänner des Honoraten, sondern auch gegen diesen selbst hinweg. Abgesehen jedoch von dem Vorzuge, der in der Regel dem Protocolle vor den Mittheilungen gebührt, so erhellt auch die Richtigkeit des Protocolls aus den Verhandlungen, wie die Mittheilungen sie darstellen, und namentlich aus dem Inhalte der von der jenseitigen Kammer angenommenen Fassungen, namentlich bei §. 211, 212, 213 und 223. Denn dort ist überall angenommen, daß in dem hier in Rede stehenden Falle der Inhaber des Wechsels sowohl des Regresses auf den Honoraten selbst, als auch auf dessen Nachmänner verlustig werde. Hiermit aber kann sich die diesseitige Deputation keineswegs einverstehen, sondern sie hält den Satz, wie ihn §. 210 des Entwurfs aufstellt, für richtiger — also den Satz, daß, wenn der Inhaber eines Wechsels sich weigert, zur Verfallzeit die Ehrenzahlung anzunehmen, er hierdurch die Regressrechte zwar wider die Nachmänner des Honoraten,